



Groß Strehlitz, den 12. Mai 1911.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Mit Genehmigung des Provinzialrates findet der Füllenmarkt in hiesiger Stadt vom Jahre 1911 ab wieder in früheren Jahren am **Montag** und **Dienstag** nach dem 12. Sonntag nach Trinitatis statt.

Er wird also im Jahre 1911 am **Montag, den 4. und Dienstag, den 5. September** abgehalten werden.

Gumbinnen, den 24. April 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre in Ratibor am **Sonnabend den 3. Juni** und in Gleiwitz am **Sonnabend den 24. Juni** statt.

Oppeln, den 2. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Gogolin.

Nach Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeindevertreter-Versammlung für den Gemeindebezirk Gogolin nachstehendes festgesetzt.

§ 1. Alle im gedachten Bezirke nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den Tagen Montag und Donnerstag von 6 bis 8 Uhr abends zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres an welchem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendete. Die Befreiung von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichend der Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 2. Gewerbliche Arbeiter welche nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich M. 3 zu entrichten. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand.

§ 3. Sämtliche Arbeitgeber derjenigen Fortbildungsschüler, welche die gewerbliche Fortbildungsschule in Gogolin besuchen oder zum Schulbesuche verpflichtet sind, haben zur Unterhaltung dieser Schule Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird auf M. 6 für jeden Schüler festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sind in Raten wie die directen Gemeindesteuern vierteljährlich an die Gemeindefasse zu zahlen.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfsugs und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 N. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern, Erziehler oder Lehrer, u. Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 6. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Münd nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten im fortbildungsschulpflichtigen Altstehenden gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 3. Tage nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich gereinigt und umgelleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9. Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Schülern und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu veräumen, oder die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfall mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft, mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. April 1910 aus der Volksschule entlassenen Schüler vom Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule befreit sind. Angenommen von der Gemeindevertretung durch Beschluß vom heutigen Tage.

Oggolin, den 10. April 1911.

Der Gemeindevorstand.

Leopold Cassirer.

Julius Grünher.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 24. April 1911.

Der Bezirksausschuß. Ziehn.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Kgl. Kreis Schulinspektors Schulrats Herrn Weichert ist dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Ratibor Herrn Babioch die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Beschnitz II vom 1. Mai cr. ab übertragen worden.

Der Herr Minister hat demselben gestattet in Groß Strehlitz zu wohnen, es sind daher amtliche Schriftstücke an die Schulinspektion II in Groß Strehlitz zu richten.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1911.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Teledigung meiner Kreisblattverfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106 betr. Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die erforderlichen Berichte nunmehr binnen 8 Tagen **bestimmt** einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. Mai 1911.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, bei Erstattung von Anzeigen über stattgehabte Brände in jedem Falle den mutmaßlichen Schaden an Gebäuden und am Inventar anzugeben.

Groß Strehlitz, den 29. April 1911.

Die Maul- und Klauenseuche in Zelazno Kreis Oppeln ist erloschen.

Die Ortschaft bleibt jedoch aus Anlaß des Seuchensalles im Dominium Elawitz dieses Kreises im Beobachtungsbereich.

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1911.

Gewählt der Gutsvorsteher-Stellvertreter Wirtschaftsinpektor Franz Ehlers in Poremba zum Vorsteher der Gesamtarmenverbände Poremba und Radlubiez.

Groß Strehlitz, den 3. Mai 1911.

Der königliche Landrat von Allen Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung. **Heimsparkassen** werden bei der Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt.

Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit 3½% verzinst.

Groß Strehlitz, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

Kirschenverkauf.

Der Verkauf der diesjährigen Kirschenbaumruhmung an den hiesigen Kreischauffeen findet an folgenden Terminen statt:

1. Für die **Chaussee Himmelwitz—Zawadzki**:

Dienstag den 30. Mai er. vormittags 9 Uhr im Kreischauffee zu Groß Strehlitz.

2. Für die **Chaussee Groß Strehlitz—Niest**:

Mittwoch, den 31. Mai er. vormittags 9 Uhr im Schwob'schen Gasthause in Leschnitz.

3. Für die **Chaussee Saleše—Dešnowitz**:

Mittwoch, den 31. Mai er. vormittags 10 Uhr ebenfalls im Schwob'schen Gasthause in Leschnitz.

4. Für die **Chaussee Groß Strehlitz—Krapitz**:

Donnerstag, den 1. Juni er., vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Niewe.

Die Kirschen sind gegen Hagelschaden versichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 100 Mark zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden beim Termin bekannt gegeben, in welchem auch die Zuschläge bei annehmbarem Gebot gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen.

Groß Strehlitz, den 9. Mai 1911.

Der Kreisaußschuß.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Meßraum											
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Zweibecknen	Linjen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 2. Mai 1911	Höchster	20 00	14 60	17 50	17 00	24 00	20 —	23 00	4 20	6 40	24 —	3 00	2 80
	Niedrigster	18 60	13 50	12 00	16 40	22 00	18 50	21 00	3 60	4 80	22 —	2 80	2 60

Anzeigen

Neu!!! **Ernteseile**
Patent.

aus Eisen und Drahtseilen. Bedeutend billiger als Strohseile. Näher. Prospekt ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.
Garbenbänderfabrik Nördlingen
— Wänerl. —

Christl. Lehrling ver bald gesucht.
Anton Menzler, Modewaren, Gr. Strehlitz.

350 m Feldbahnen
mit Kipp- und Tragwagen billigt abgegeben.
Herr. erb. unt. B. S. 4144 an die Exped. d. Zig.

Grasverpachtung
Mittwoch d. 17. Mai Nachmittags 9 Uhr meistbietend gegen sofortige Barzahlung. Sammelplatz Chaussee Oberwitz, Krempauer Grenze.
Oberwitz, den 9. Mai 1911.

Wirtschaftsamt Oberwitz.
Unsere in Nakel Kr. Oppeln liegenden

Wiesengrundstücke
sind sofort zu verkaufen oder zu verpachten.

J. B. Klose
Groß Strehlitz.

Die unter dem 29. April 1909 gewählten Herren Mitglieder der Generalversammlung der Ortsrentenkasse des Kreises Groß Strehlitz werden gemäß §§ 49 und 53 des Statutenbuches zu einer Sitzung am

Montag, den 22. Mai 1911 Nachmittags 7 Uhr

in unser Geschäftszimmer Krakauerstraße 37, hierelbst eingeladen.
Tagesordnung: Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung für das Jahr 1910.
Groß Strehlitz, den 10. Mai 1911.

Der Kassenvorstand.

Bekanntmachung.

Die **Kirchennutzung** auf der hiesigen Bahnhofstraße wird am **22. Mai 1911** vorm. 12^{1/2} Uhr in der Kämmerei-Kasse hierelbst meist- bzw. meistbietend verpachtet werden.

Bei Abgabe des Pachtbittens ist eine Bietungskaution von 100 M. zu erlegen. Bei Erteilung des Zuschlages ist die Pachtsumme nebst Stempel und Inventionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Pachtabgebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist die Pachtsumme im Pachtermin zu entrichten.

Zest, den 5. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Graf von Brühl-Kenard'sche Majoratsherrschafft verkauft die in ihrem Besitz befindlichen Kustikalstellen, bestehend aus Aekern, Wiesen, Mühlen pp.

Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

Käufer wollen ihre Angebote schriftlich bei dem Beauftragten der Herrschafft, Herrn Amtsvorsteher **Frimer**, möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Juni d. J. abgeben.
Schloß Gr. Strehlitz, den 2. Mai 1911.

Die Güter-Direktion.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres Cream unserer Lanolin- und Lanolin-Seife



„Nachbildungen weisen man zurück.“
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinkampfelde, Charlottenburg, Salzerstr. 15.

Druckauschuß
große, weiße Vögel,
Butter-Bergament
Packpapiere
in Rollen und Vögel,
vorrätig in der Kamerhandlung von

G. Hübner.



vorrätig bei **G. Hübner,**
Papierhandlung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kreischnitz belegene, im Grundbuche von Kreischnitz Band II Blatt Nr. 62 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Valentin Skorz und dessen Ehefrau Magdalena geb. Kucza in Kreischnitz als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück am 7. Juni 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück ist die Häuslerstelle No. 24 — Alder Niewa, — Hofraum und Acker — Abl. 4 — Porzellan No. 154, 155, 162 und umfaßt 44 ar 40 qm mit 0,86 Taler jährlichen Grundsteuerertrag und 36 M. jährlichen Gebäudefeuerungsbeitrag; Grundsteuerrolle Nr. 56, Gebäudesteuerrolle No. 24.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1910/28. März 1911 in das Grundbuch eingetragen. Amtsgericht Groß Strehlitz, den 8. 4. 11.

Seltenes Angebot!

Wegen Aufgabe meines Geschäfts verkaufe ich meine sämtlichen Waren

zu bedeutend herabgesetzten Preisen aus,
so lange der Vorrat reicht.

Groß
Strehlitz **Vulkan's Eisenhandlung, Ring.**

Bekanntmachung.

Obstverkauf.

I. Kirichen. Montag den 22. Mai d. J. 8^{1/2} Uhr im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes im Kreisjanke, Wendischestraße 4 von Kreisbauamts: Glanz-Äpfeln, Rindfleisch- und Gansfleisch, Kiefernäpfel, Kirschen, Scherzäpfeln, Bestenobst, Äpfel und Äpfel-Manneten, sowie im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes im Kreisjanke 11^{1/2} Uhr vormittags von den Kreisbauamts: Äpfeln, Kirschen, Glanz-Äpfeln, Bestenobst, Äpfel und Äpfel-Manneten.

II. Aepfel. Montag den 26. Juni d. J. 8^{1/2} Uhr im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes im Kreisjanke, Wendischestraße 4 und im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes im Kreisjanke.
Die im Termin sofort baar zu hinterlegende Pfandsumme beträgt 20,00 M.
Gleiwitz, den 5. Mai 1911. Der Kreisbauamtsleiter. Eenzold.

Gegen 5^o Zinsvergütung

liefern wir an solvente Personen unter strengster Diskretion ohne Preisaufschlag innerhalb Deutschlands

Elegante Wohnungs-Einrichtungen

einzelne Speise-, Herren-, Schlafzimmer :: Klubsessel :: Wanduhren :: Teppiche :: Geldschränke :: Pianos :: Kontor-Einrichtungen :: Junggesellen-Wohnungen von einfachsten bis zum feinsten Genre auf

Teilzahlung nach Belieben.

Da unsere Vertreter ständig auf Reisen sind, werden Kataloge nicht versandt, man verlange deshalb den kostenlosen Besuch des Vertreters zwecks Vorlegung v. Zeichnungen, Entwürfen etc. unter Chiffre K. 107 an Rudolf Mosse, Berlin C. Königstr. 56/57.

Wassermühle

bedeutend renoviert, mit alle meiner Ausgebirge zum Militär sofort zu verpachten eventuell auch zu verkaufen; 140 Morgen Acker, Wiese und Wald.
Bielkau bei Köschenn Koziol, Mühlenspächer.